

GUTE LEUTE ✓

GUTE ARBEIT ✓

GUTES GELD ○

LeiharbeitnehmerInnen sind keine Streikbrecher!

Auch wenn Arbeitgeber es gern anders hätten: Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer müssen in einem bestreikten Betrieb nicht arbeiten!

Das sieht das „Arbeitnehmerüberlassungsgesetz“ ausdrücklich vor. Dieses Gesetz gilt für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die von einer Arbeitnehmerverleih-Firma gewerbsmäßig anderen Unternehmen zur Arbeitsleistung überlassen werden.

§ 11 Absatz 5 dieses Gesetzes bestimmt unmissverständlich:

„Der Leiharbeitnehmer ist nicht verpflichtet, bei einem Entleiher tätig zu sein, soweit dieser durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist. In den Fällen des Arbeitskampfes nach Satz 1 hat der Verleiher den Leiharbeitnehmer auf das Recht, die Arbeitsleistung zu verweigern, hinzuweisen.“

Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer haben deshalb im bestreikten Betrieb ein **Leistungsverweigerungsrecht!**

Niemand ist verpflichtet, den im Betrieb streikenden Kolleginnen und Kollegen in den Rücken zu fallen und sich als Streikbrecherin oder Streikbrecher missbrauchen zu lassen.

Ein Nachteil kann Leiharbeitnehmern, die von diesem gesetzlichen Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch machen und die Arbeit nicht aufnehmen oder einstellen, nicht entstehen: Der Arbeitgeber muss Lohn oder Gehalt weiter zahlen! Oder für den Einsatz in einem anderen – nicht bestreikten – Betrieb sorgen.

Deshalb, Kolleginnen und Kollegen, bitten wir um eure Solidarität!